

# **Satzung der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza**** **über die Benutzung des Sportlerheimes Drachhausen einschließlich** **der Regelungen der Entgelte für die Benutzung**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Drachhausen/**Hochoza** in ihrer Sitzung am 01.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Das Sportlerheim Drachhausen ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza**.
- (2) Das Gebäude dient vorrangig als Sportstätte für den Sportverein "SV Drachhausen 1913 e.V."
- (3) Darüber hinaus kann es für die Unterhaltung und Freizeitgestaltung gemäß dieser Satzung genutzt werden.
- (4) Die Satzung gilt für das gesamte Gebäude sowie für das zum Gebäude gehörende Freigelände.

## **§ 2**

### **Benutzung des Sportlerheimes**

- (1) Die Überlassung der vertraglich festgelegten Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung. Anträge bzw. Anfragen zur Nutzung sind an den SV Drachhausen zu richten.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der SV Drachhausen im Auftrag des/**der** Amtsdirektors/**-in** des Amtes Peitz/**Picnjo**. Größere Veranstaltungen bedürfen der Abstimmung und der Zustimmung des/**der** Bürgermeisters/**-in** der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza**. Ein Anspruch auf Benutzung des Sportlerheimes besteht nicht.
- (3) **Die Benutzenden** müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Nutzungsvertrag abschließen.
- (4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes und der festgelegten Kautions zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

## **§ 3**

### **Benutzerkreis**

Das Objekt steht der Gemeindevertretung, ortsansässigen Vereinen sowie anderen privaten **Benutzenden** zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

## § 4 Allgemeine Regelung der Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist alle zwei Jahre anhand der tatsächlich angefallenen Kosten des Vorjahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.

(2) Das Entgelt ist **von den Benutzenden** bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.

(3) Die Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 und 300,00 Euro betragen kann, vor der Nutzung zu erheben. Diese kommt wieder zur vollständigen Auszahlung, wenn **die Benutzenden** die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an den SV Drachhausen zurückgeben.

## § 5 Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Kinder, Jugend und Senioren: entgeltfrei  
  
bei regelmäßiger Nutzung durch ortsansässige Vereine / Gruppen: 5,00 EUR / Woche
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von Vereinen, Verbänden, Parteien und dergleichen sowie von Privatpersonen 100,00 EUR / Tag

**Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.**

## § 6 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Das Sportlerheim kann von 10:00 bis 24:00 Uhr genutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) **Die Benutzenden haben** die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Nutzung gemeinsam mit **einem/einer Beauftragten** des SV Drachhausen zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch **die Benutzenden** erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Die Reinigung der vertraglich genutzten Räumlichkeiten wird gegen ein Entgelt dem Sportverein Drachhausen übertragen.

(4) **Die Benutzenden haben** die überlassenen Räumlichkeiten bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Nutzung folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

## § 7 Pflichten der Benutzenden

(1) Das Sportlerheim mit den überlassenen Räumlichkeiten und dessen Einrichtungen sind von allen **Benutzenden** entsprechend der vereinbarten Zweckbestimmung zu nutzen und pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** vor Schaden zu bewahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren (**außer Blindenhunden**) ist nicht gestattet.

(3) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung und der Hausordnung sind durch **die Benutzenden** im Gebäude einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(4) **Die Benutzenden erhalten** die für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Sportlerheim Drachhausen und **sind** für diesen Zeitraum für die Sicherung des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz/**Picnjo** und dem/**der** Bürgermeister/**-in** der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** anzuzeigen. Ein der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird **den Benutzenden** angelastet.

## **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht übt der/**die** Amtsdirektor/**-in** des Amtes Peitz/**Picnjo** oder eine von ihm /ihr beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 9 Folgen von Zuwiderhandlungen**

**Benutzende bzw. Gruppen von Benutzenden**, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom **dem/der** Amtsdirektor/**-in** sowie **dem/der** Bürgermeister/**-in** der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** als Beauftragte des/**der** Amtsdirektors/**-in** des Amtes Peitz/**Picnjo** zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Sportlerheimes ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Haftung**

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) **Die Benutzenden haften** für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. **Die Benutzenden stellen** die Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner/ihrer Person und Dritten frei.

(3) Für Schäden, die durch **Benutzende**, deren Beauftragte oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen verursacht werden, **haften die Benutzenden**. **Den Benutzenden** obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement des Amtes Peitz/**Picnjo** und dem/**der** Bürgermeister/**-in** der Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Drachhausen/**Hochoza** oder **das Amt Peitz/Picnjo** nicht.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen über die Benutzung des Sportlerheimes Drachhausen einschließlich der Regelungen der Entgelte für die Benutzung, beschlossen am 07.12.2012,**

außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

ENTWURF